



Bern, 30. April 2025

Adressaten:

die politischen Parteien  
die Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete  
die Dachverbände der Wirtschaft  
die interessierten Kreise

**Änderung der Verordnung über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen (Mindestbesteuerungsverordnung, MindStV); Ergänzung der Bestimmungen zum GloBE Information Report (GIR)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 30. April 2025 das EFD beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zur Verordnung des Bundesrats über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen (Mindestbesteuerungsverordnung, MindStV) eine weitere Vernehmlassung durchzuführen.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis zum 20. August 2025.

Der Bundesrat hat per 1. Januar 2024 die OECD-Mindestbesteuerung in der Schweiz im Rahmen der schweizerischen Ergänzungssteuer eingeführt. Teil der OECD Mindestbesteuerung bildet auch der sogenannte GloBE Information Return (GIR). Dieser GIR ist grundsätzlich von allen Geschäftseinheiten, welche unter die Mindestbesteuerung fallen, einzureichen (Art. 8.1 der GloBE Mustervorschriften). Aufgrund der «Multilaterale[n] Vereinbarung der zuständigen Behörden über den Austausch von Global Anti-Base Erosion (GloBE)-Informationen» (kurz: «GloBE Vereinbarung») ist geplant, den GIR unter den Partnerstaaten auszutauschen. Damit können Unternehmensgruppen den GIR zentral in einem Partnerstaat einreichen und auf die Einreichung in den übrigen Partnerstaaten verzichten.

Mit der Änderung der MindStV werden namentlich die nationalen Verfahrensbestimmungen zur Einreichung des GIR, des internationalen Austauschs sowie der Verwendung durch die Kantone ergänzt. Damit wird die Umsetzung der zwingenden Bestimmungen der GloBE-Mustervorschriften vorbereitet. Dies ist ungeachtet der gegenwärtigen Diskussionen um die Zukunft der globalen Mindestbesteuerung sinnvoll. Mit einer regelkonformen Umsetzung sollen Rechtssicherheit geschaffen und die administrative Mehrbelastung für die Unternehmen in der Schweiz reduziert werden.



Hinzu kommen eine Änderung an der Steuerpflicht IIR sowie eine Präzisierung der Aufteilung der Ergänzungssteuern bei einem Kantonswechsel während des Geschäftsjahres.

Wir laden Sie ein, zu den Vernehmlassungsunterlagen Stellung zu nehmen.

Das Vernehmlassungsverfahren wird elektronisch durchgeführt. Die Vernehmlassungsunterlagen können bezogen werden über die Internetadresse:

<http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html>

Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) barrierefrei zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Stellungnahmen möglichst elektronisch (bitte nebst einer PDF-Version **auch eine Word-Version**) innert der Vernehmlassungsfrist an folgende E-Mail-Adresse zu senden:

[vernehmlassungen@estv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@estv.admin.ch)

Wir bitten Sie, im Hinblick auf allfällige Rückfragen die bei Ihnen zuständigen Kontaktpersonen und deren Koordinaten anzugeben.

Für Rückfragen und allfällige Informationen steht Ihnen Herr Marc-Antoine Bree (Tel. 058 463 14 34, [marc-antoine.bree@estv.admin.ch](mailto:marc-antoine.bree@estv.admin.ch)) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Karin Keller-Sutter  
Bundesrätin